



Die Trennung der Religiösen vom Institut

Ein kanonistischer Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Leitlinien „Il dono della fedeltà“ und der jüngsten Änderungen des Kirchenrechts

Daniel Tibi

Zusammenfassung: Die große Anzahl an Fällen der Trennung vom Institut hat die damalige Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens veranlasst, unter dem Titel „Il dono della fedeltà. La gioia della perseveranza“ Leitlinien zu diesem Thema herauszugeben. Von diesem am 2. Februar 2020 erschienenen Dokument gibt es bisher keine offizielle deutsche Übersetzung. Außerdem gab es seit Herausgabe der Leitlinien zwei Änderungen an den Normen in Bezug auf die Trennung der Religiösen vom Institut, die den Instituten mehr Eigenverantwortung zugestanden haben. Umso mehr ist eine genaue Kenntnis der kirchenrechtlichen Bestimmungen erforderlich, damit die Rechte der betreffenden Religiösen im Falle einer Trennung vom Institut gewahrt bleiben. Dazu möchte dieser Artikel mit seinem aktuellen Überblick über das geltende Recht beitragen.

Abstract: The great number of cases of separation from the Institute led the former Congregation for Institutes of Consecrated Life and Societies of Apostolic Life to issue guidelines on this subject under the title "Il dono della fedeltà. La gioia della perseveranza". Of this document, published on February 2, 2020, there is so far no official German translation. Moreover, since the issuance of the guidelines, there have been two amendments to the norms regarding the separation of religious from the Institute, which have granted more autonomy to the Institutes. This makes it all the more necessary to have a precise knowledge of the canonical norms in this matter in order to ensure that the rights of the religious concerned are safeguarded in the case of separation from the Institute. This article aims to contribute to this with its overview of the applicable law.

Schlagwörter: Trennung vom Institut, Exklaustration, Übertritt, Austritt, Entlassung

Keywords: separation from the Institute, exclaustation, transfer, departure, dismissal

„Es ist sehr schwierig, als geweihte Person in der heutigen Welt zu leben“, so beginnen die Leitlinien „Il dono della fedeltà. La gioia della perseveranza.“ der (damaligen) Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 2. Februar, dem Tag des geweihten Lebens, des Jahres 2020.¹ Die Kongregation, die heute Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens heißt, nahm die Vielzahl der Anträge auf Trennung vom Institut, die sie zu bearbeiten hat, zum Anlass, sich mit dieser Problematik zu befassen und ein eigenes Dokument dazu

¹ CONGREGAZIONE PER GLI ISTITUTI DI VITA CONSACRATA E LE SOCIETÀ DI VITA APOSTOLICA, Il dono della fedeltà. La gioia della perseveranza, Rom 2020. Auch online verfügbar unter der URL: http://www.congregazionevitaconsacrata.va/content/dam/vitaconsacrata/LibriPPDF/Italiano/Il%20dono%20della%20fedelt%C3%A0_ITA.pdf [eingesehen am: 16.01.2022]. (Im Folgenden: Leitlinien). Es gibt keine offizielle deutsche Übersetzung der Leitlinien. Deutsche Zitate aus den Leitlinien in diesem Beitrag sind eine Arbeitsübersetzung des Autors.

herauszugeben. Die Leitlinien sind in drei Teile gegliedert: Der erste Teil mit dem Titel „Hinschauen und zuhören“ (Leitlinien 5–22) analysiert die Natur des Problems. Der zweite Teil mit dem Titel „Das Bewusstsein schärfen“ (Leitsätze 23–61) stellt die beiden Begriffe „Treue“ und „Beharrlichkeit“ als zentrale Merkmale des geweihten Lebens heraus und ermahnt Ordensleute mit Unterscheidungsvermögen und menschlicher Reife, beides treu umzusetzen. Der dritte Teil mit dem Titel „Die Trennung vom Institut: Kirchenrechtliche Normen und Praxis des Dikasteriums“ (Richtlinien 62–89), der nach der vorangegangenen Ermahnung zur Treue im geweihten Leben an dieser Stelle auf den ersten Blick merkwürdig platziert erscheint, befasst sich mit den Rechtsnormen und der Verwaltungspraxis des Heiligen Stuhls bezüglich der Trennung der Religiösen vom Institut. Die Leitlinien sind Instruktionen im Sinne des c. 34 CIC, die kein neues Recht schaffen, sondern das bestehende Recht und seine Anwendung erläutern. Die Leitlinien sind erst rund drei Jahre alt, doch wurden in dieser Zeit die Bestimmungen des CIC im Zusammenhang mit der Trennung eines Religiösen vom Institut bereits zweimal geändert. Zu einer ersten Änderung kam es durch das Apostolische Schreiben *Competentias quasdam* vom 11. Februar 2022.² Eine weitere Änderung erfolgte durch das Apostolische Schreiben *Recognitum Librum VI* vom 26. April 2022.³ In diesem Beitrag werden die rechtlichen Bestimmungen des CIC bezüglich der Trennung eines Religiösen vom Institut auf Grundlage der Leitlinien und unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen am Kirchenrecht dargelegt.

Das allgemeine Kirchenrecht behandelt die Normen zur Trennung vom Institut in cc. 684–704 CIC. Darüber hinaus gibt es die rechtmäßige Abwesenheit, die in c. 665 § 1 CIC normiert ist. Gründe für die Trennung vom Institut sind: Übertritt in ein anderes Institut (cc. 684–685 CIC), Exklaustration (cc. 686–687 CIC), Austritt (cc. 688–693 CIC) und Entlassung (c. 694–701 CIC).

Rechtmäßige Abwesenheit (c. 665 § 1 CIC)

Religiösen sind zum gemeinschaftlichen Leben in ihrer eigenen Niederlassung verpflichtet (vgl. c. 665 § 1 CIC). Es kann jedoch berechtigte Gründe dafür geben, dass ein Religiöse für eine bestimmte Zeit von der eigenen Niederlassung abwesend ist. Drei Gründe für eine

² FRANCISCUS, Apostolisches Schreiben *Competentias quasdam decernere* vom 11. Februar 2022, in: *L'Osservatore Romano* 162, 37 (15. Februar 2022), S. 8.

³ FRANCISCUS, Apostolisches Schreiben *Recognitum librum VI*, in: *L'Osservatore Romano* 162, 94 (26. April 2022), S. 7.

rechtmäßige Abwesenheit nennt der CIC:⁴ Genesung von einer Krankheit,⁵ Studium oder Ausübung eines Apostolates im Namen des Instituts. Die Erlaubnis, aus einem anderen als den drei genannten Gründen abwesend zu sein, kann vom höheren Oberen mit Zustimmung seines Rates einem Mitglied des Instituts aus einem gerechten Grund (z. B. Pflege kranker Eltern) bis zu einem Zeitraum von einem Jahr erteilt werden. Eine Abwesenheit von mehr als einem Jahr aus einem anderen als den drei im CIC genannten Gründen erfordert eine Exklaustration.

Ein Religiöse, der rechtmäßig abwesend ist, bleibt Mitglied seines Instituts mit allen Rechten und Pflichten. Er bleibt seinem rechtmäßigen Oberen unterstellt und muss zurückkehren, wenn der Obere ihn zurückruft. Das Dekret, mit dem der Obere die Abwesenheit erlaubt, soll nach den Leitlinien auch folgende Punkte regeln (vgl. Nr. 67): Art und Weise sowie Häufigkeit des Kontakts zum Institut; Art und Weise der Ausübung der Rechte (insb. aktives und passives Stimmrecht);⁶ finanzielle Unterstützung, die das Institut dem rechtmäßig abwesenden Religiösen zukommen lässt. Der Bischof des Ortes, an dem sich der Religiöse während seiner Abwesenheit aufhält, soll darüber informiert werden. Er muss informiert werden, wenn der Religiöse Kleriker ist. Die Erlaubnis zur rechtmäßigen Abwesenheit gilt für einen bestimmten Grund und für eine bestimmte Zeit. Ist der Grund weggefallen (z. B. Abschluss des Studiums) oder ist die Zeit, für die die Erlaubnis erteilt wurde, abgelaufen, muss der Ordensangehörige zurückkehren. Der Ordensangehörige hat das Recht, jederzeit zurückzukehren. Er muss wieder in seine Gemeinschaft eingegliedert werden.

⁴ Nicht im CIC angeführt ist die Abwesenheit wegen Militärdienst, die durch das *Decretum de Religiosis servitio militari adstrictis* der damaligen Kongregation für die Ordensleute vom 30. Juli 1957 (AAS 49 [1957], S. 871-874) als Grund für eine rechtmäßige Abwesenheit anerkannt wurde: „*Sodalis, servitii militaris tempore, legitime a domo religiosa absens est et, proinde, vitae religiosae obligationibus manet obstrictus quae, iuxta Superioris maioris iudicium, cum eius condicione militari componi possunt*“ (ebd. Art. 4 § 1). Diese Regelung dürfte heute allerdings wenig praktische Bedeutung haben, zum einen, weil es nur noch wenige Länder mit aktiver Wehrpflicht gibt, zum anderen, weil die Menschen, die heutzutage in ein Kloster eintreten, in der Regel älter sind und daher ihren Wehrdienst, sofern es ihn überhaupt noch gibt, zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme bereits geleistet haben.

⁵ C. 665 § 1 CIC spricht explizit von der Heilung einer Krankheit (*causa infirmitatis curandae*), doch fällt zweifellos jegliche krankheitsbedingte Abwesenheit darunter, auch wenn mit einer Heilung nicht zu rechnen ist, beispielsweise ein Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einer Palliativeinrichtung.

⁶ Trotz der technischen Möglichkeiten, die heutzutage gegeben sind, sieht das allgemeine Kirchenrecht immer noch eine persönliche Anwesenheit bei Ratssitzungen vor (vgl. c. 166 § 1 CIC). Eine digitale Ausübung des Stimmrechts eines rechtmäßig abwesenden Religiösen bei Ratssitzungen ist daher ausgeschlossen. Die damalige Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens hat dies zuletzt in einem Schreiben vom 1. Juli 2020, Prot.-Nr. Sp. R. 2452/20, bekräftigt. Vgl. dort insb. Nr. 2. Das Schreiben ist in deutscher Übersetzung online verfügbar unter CONGREGATIO PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE, Prot.-Nr. Sp. R. 2452/20. URL: <http://www.congregazionevitaconsacrata.va/content/dam/vita-consacrata/Avvisi/AvvisoRinvioCapitoli/Luglio%202020/GENERALCAPITEL%20ONLINE.pdf> [eingesehen am: 16.01.2022].

Neben der rechtmäßigen Abwesenheit gibt es auch die unrechtmäßige Abwesenheit, die ein Grund für die Entlassung aus dem Institut sein kann und daher in den Normen über die Entlassung behandelt wird.

Übertritt in ein anderes Institut (cc. 684–685 CIC)

Üblicherweise bindet sich ein Religiöse durch die Gelübde an die Gemeinschaft eines bestimmten Instituts. Es kann aber Gründe für den Übertritt in ein anderes Institut geben. Möglicherweise merkt ein Religiöse, dass ihm das Charisma eines anderen Instituts mehr zusagt. Oder ein Religiöse, der lange Jahre im apostolischen oder caritativen Bereich seines Instituts tätig war, möchte in ein Institut wechseln, wo er ein kontemplatives Leben führen kann. Aber auch äußere Gründe wie die Schließung eines Klosters oder sogar einer ganzen Provinz oder eines ganzen Instituts können Anlass für einen Übertritt sein. Der CIC kennt drei Arten von Übertritten: den Übertritt von einem Institut in ein anderes, den Übertritt von einem rechtlich selbstständigen Kloster in ein anderes desselben Instituts oder derselben Föderation oder derselben Konföderation sowie den Übertritt von einem Religiöseninstitut in ein Säkularinstitut oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens und umgekehrt. Ein Übertritt kann nur von dem betreffenden Religiösen selbst beantragt und nicht vom Institut auferlegt werden (vgl. Leitlinien Nr. 69), unbeschadet möglicher Bestimmungen des Eigenrechts, die eine vorübergehende Versetzung vorsehen können.

Übertritt von einem Institut in ein anderes Institut (c. 684 §§ 1–2 CIC)

Der Übertritt von einem Institut in ein anderes ist nur für Religiösen mit feierlicher Profess möglich. Religiösen mit zeitlicher Profess, die das Institut wechseln wollen, müssen zunächst rechtmäßig aus dem eigenen Institut austreten (durch Ablauf der Zeit, für die die Gelübde abgelegt wurden, oder durch ein Austrittsindult) und ein neues Noviziat im anderen Institut absolvieren.

Für einen Übertritt von einem Institut in ein anderes (sei es päpstlichen oder bischöflichen Rechts) braucht ein Religiöse die Zustimmung des jeweiligen obersten Leiters beider Institute und der jeweiligen Räte. Beginn und Dauer der Probezeit im neuen Institut werden vom obersten Leister dieses Instituts festgelegt, der auch die Ausgestaltung der Probezeit bestimmt,

wobei die Probezeit kein neues Noviziat ist (vgl. Leitlinien Nr. 69). Während der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten im ursprünglichen Institut, wobei die Gelübde bestehen bleiben, und der Religiöse ist verpflichtet, das Eigenrecht des neuen Instituts zu beachten (vgl. c. 685 § 1 CIC). Legt der Religiöse nach der Probezeit im neuen Institut keine Profess ab oder wird er im neuen Institut nicht zur Profess zugelassen, so muss er in sein ursprüngliches Institut zurückkehren. Will er dagegen im neuen Institut die Profess ablegen und wird er dort auch zugelassen, so wird der Religiöse durch die Profess in das neue Institut eingegliedert, während die bisherigen Gelübde, Rechte und Pflichten erlöschen (vgl. c. 685 § 2 CIC). Das neue Institut informiert das ursprüngliche Institut offiziell über den erfolgten Übertritt. Wenn der Religiöse Kleriker ist, wird er mit seiner Profess auch in das neue Institut inkardiniert (vgl. c. 266 § 2, 268 § 2 CIC).

Übertritt von einem rechtlich selbstständigen Kloster in ein anderes desselben Instituts, derselben Föderation oder derselben Konföderation (c. 684 §§3–4 CIC)

Ein Übertritt von einem rechtlich selbstständigen Kloster (z. B. Benediktinerabtei) in ein anderes rechtlich selbstständiges Kloster desselben Instituts, derselben Föderation oder derselben Konföderation ist für Religiösen mit feierlichen Gelübden ebenso möglich wie für Religiösen mit zeitlichen Gelübden.⁷ Erforderlich und ausreichend ist die Zustimmung der höheren Oberen beider Klöster mit ihren jeweiligen Räten, unbeschadet möglicher weiterer Erfordernisse, die sich aus dem Eigenrecht ergeben (vgl. c. 684 § 3 CIC). Die Dauer und die Ausgestaltung der Probezeit im neuen Institut wird durch dessen Eigenrecht geregelt (vgl. c. 684 § 4 CIC). Will der Religiöse nach der Probezeit im neuen Kloster bleiben und wird er dort nach den Bestimmungen des Eigenrechts aufgenommen, so erlässt der höhere Obere des neuen Klosters ein Dekret über den Übertritt. Eine neue Profess ist nicht erforderlich. Das neue Kloster unterrichtet das ursprüngliche Kloster über den erfolgten Übertritt.

⁷ Vgl. dazu die authentische Interpretation zu c. 684 § 3 CIC. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, Responsiones ad proposita dubia vom 20. Juni 1987 in: AAS 79 (1987), S. 1249: „D. *Utrum verbo ‚religiosus‘, de quo in can. 684, § 3, intelligatur tantum religiosus a votis perpetuis an etiam religiosus a votis temporariis. R. Negative ad primum, affirmative ad secundum.*“

Übertritt von einem Religiöseninstitut in ein Säkularinstitut oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens und umgekehrt (c. 684 § 5 CIC)

Wenn es sich um einen Übertritt von einem Religiöseninstitut in ein Säkularinstitut oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens bzw. umgekehrt handelt, muss die Angelegenheit dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden, dessen Weisungen zu beachten sind (vgl. c. 684 § 5 CIC).

Exklausurierung (cc. 686-687 CIC)

Unter Exklausurierung versteht man „die Abwesenheit vom Gemeinschaftsleben eines Religiösen mit feierlicher Profess, der, während er Mitglied des Instituts bleibt, durch den rechtmäßigen Oberen die Erlaubnis erhalten hat, außerhalb der Gemeinschaft zu wohnen“ (Leitlinien Nr. 70). Die Exklausurierung kann vom Religiösen selbst beantragt oder ihm auferlegt werden.

Exklausurierung auf Antrag des Religiösen (c. 686 §§ 1–2 CIC)

Die Exklausurierung kann nur von einem Religiösen mit feierlicher Profess beantragt werden; eine Exklausurierung für einen Religiösen mit zeitlichen Gelübden ist nicht möglich. Die Exklausurierung kann aus einem gerechten Grund vom obersten Leiter des Instituts mit Zustimmung seines Rates für höchstens fünf Jahre gewährt werden.⁸ Ist der um Exklausurierung ersuchende Religiöse ein Kleriker, so muss der Ordinarius des Ortes, an dem der Religiöse während der Exklausurierung wohnt, zustimmen. Ist der Religiöse kein Kleriker, soll der Ortsordinarius zumindest informiert werden (vgl. Leitlinien Nr. 72). Für die Gewährung einer Exklausurierung von mehr als fünf Jahren ist der Heilige Stuhl im Fall von Instituten päpstlichen Rechts bzw. der Diözesanbischof im Fall von Instituten bischöflichen Rechts zuständig (vgl. c. 686 § 1 CIC).

Eine besondere Art der Exklausurierung, die im CIC nicht erwähnt wird, sich aber aus der Verwaltungspraxis des Heiligen Stuhls ergibt, ist die *exclaustratio qualificata* für Ordenspriester. Sie kann vom Heiligen Stuhl auf Antrag des betreffenden Religiösen gewährt werden. Sie richtet sich an Ordenspriester, die Zweifel an ihrer Berufung haben und zur Klärung eine Zeit lang

⁸ Der Zeitraum wurde durch das Apostolische Schreiben *Competentias quasdam* (wie Anm. 2) von drei auf fünf Jahre erhöht.

wie Laien in der Welt leben möchten. Das Exklausurationsindult wird in diesem Fall in der Regel für ein bis zwei Jahre gewährt. Es umfasst das Verbot, das Ordensgewand oder Klerikerkleidung zu tragen, das Verbot der Ausübung der Priesterweihe und jeder priesterlichen Tätigkeit sowie das Ruhen aller Rechte und Pflichten, die sich aus den Gelübden ergeben, mit Ausnahme des Keuschheitsgelübdes. Ist die Zeit, für die die *exclaustratio qualificata* gewährt wurde, abgelaufen, sollte der betreffende Religiöse seine Vorstellungen für seinen weiteren Lebensweg geklärt haben, und er kann entweder um ein Austrittsindult ersuchen oder in sein Institut zurückkehren.⁹

Die Erteilung eines Exklausurationsindults der für Nonnen¹⁰ ist grundsätzlich dem Heiligen Stuhl vorbehalten (vgl. c. 686 § 2 CIC). Jedoch sieht die Instruktion *Cor orans*¹¹ vom 1. April 2018 der damaligen Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens Ausnahmen vor. Ein Exklausurationsindult für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr kann von der höheren Oberin (z. B. Äbtissin oder Priorin) mit Zustimmung ihres Rates ausgestellt werden, nachdem der Ordinarius des Orts, an dem die Nonne wohnen wird, zugestimmt hat, und der Diözesanbischof bei Instituten bischöflichen Rechts oder der zuständige Ordensobere (z. B. Ordensgeneral oder Abtpräses) bei Instituten päpstlichen Rechts konsultiert wurde.¹² Über dieses eine Jahr hinaus kann die Präsidentin der Föderation, zu der das Kloster gehört, mit Zustimmung des Föderationsrats das

⁹ Vgl. BUDIN, Joachim, Die Rechtsstellung exklausurierter Ordenskleriker. Ein Rechtsvergleich zwischen dem Recht der lateinischen Kirche und dem Recht der katholischen Ostkirchen, Essen 2001 (= MKCIC Beihefte 29), S. 50-53; MEIER, Dominikus, Kommentar zu c. 686, in: MKCIC, Rn. 8; PRIMETSHOFER, Bruno, Ordensrecht. Auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i. Br. 2003, S. 272.

¹⁰ Zur Unterscheidung von Nonnen und Schwestern vgl. BAUER, Nancy Ann, Moniales et sorores. Die kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen Nonnen und Schwestern. Unter besonderer Berücksichtigung der Benediktinerinnen, I. Teil in: Erbe und Auftrag 95 (2019), S. 418–432, und II. Teil in: Erbe und Auftrag 96 (2020), 24–36. Der CIC/1917 definierte Nonnen als weibliche Religiösen mit feierlichen Gelübden (vgl. c. 488 Nr. 7 CIC/1917). Im CIC/1983 gibt es keine Bestimmung des Begriffs Nonne mehr, ebenso wird nicht mehr zwischen Religiösen mit einfachen und feierlichen Gelübden unterschieden. So ist der Begriff Nonne im geltenden allgemeinen Kirchenrecht ein unbestimmter Rechtsbegriff. Eine Annäherung an den Begriff kann sein, unter Nonne eine weibliche Religiöse zu verstehen „die sich (auch) dem kontemplativen Leben widmet und dabei im Sinne der *Stabilitas loci* sich an ein Kloster bindet“ (MEIER, Dominikus, Nonne, in: DERS. u. a. (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien 2015, S. 299f., hier 299).

¹¹ KONGREGATION FÜR INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS UND GESELLSCHAFTEN DES APOSTOLISCHEN LEBENS, *Cor Orans* vom 1. April 2018, in: AAS 110 (2018), S. 814–864; dt.: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Instruktion *Cor Orans* zur Anwendung der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* über das weibliche kontemplative Leben vom 1. April 2018 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; Nr. 214).

¹² Vgl. ebd. Nr. 177.

Exklausurationsindult um höchstens zwei Jahre verlängern. Dazu ist eine schriftliche Stellungnahme der höheren Oberin der betreffenden Nonne kollegial mit ihrem Rat erforderlich, die abgegeben wird, nachdem die Zustimmung des Ordinarius des Orts, an dem die exklausurierte Nonne wohnen wird, vorliegt und eine Stellungnahme des Diözesanbischof bei Instituten bischöflichen Rechts oder der zuständigen Ordensoberen bei Instituten päpstlichen Rechts eingeholt wurde.¹³ Ein Exklausurationsindult für Nonnen von mehr als drei Jahren kann nur vom Heiligen Stuhl erteilt werden. Dazu werden der Antrag der betreffenden Nonne sowie die Zustimmung der Präsidentin der Föderation und des Föderationsrats dem Heiligen Stuhl vorgelegt. Bevor die Zustimmung erteilt wird, ist die schriftliche Stellungnahme der höheren Oberin der betreffenden Nonne kollegial mit ihrem Rat erforderlich, die abgegeben wird, nachdem die Zustimmung des Ordinarius des Orts, an dem die exklausurierte Nonne wohnen wird, sowie die zustimmende Stellungnahme des Diözesanbischof bei Instituten bischöflichen Rechts oder der zuständigen Ordensoberen bei Instituten päpstlichen Rechts vorliegen.¹⁴

Auferlegte Exklusion (c. 686 § 3 CIC)

Die Exklausuration kann nicht nur von einem Religiösen selbst beantragt, sondern ihm auch auferlegt werden (vgl. c. 686 § 3 CIC). Es handelt sich um eine Maßnahme, die in erster Linie dem Schutz der Gemeinschaft dient, wenn der betreffende Religiöse das Gemeinschaftsleben oder die gemeinsame Arbeit ernsthaft beeinträchtigt oder stört, die aber auch zum Wohl des Religiösen selbst sein kann. Erforderlich sind schwerwiegende Gründe. Eine Schuld auf Seiten des betreffenden Religiösen ist nicht zwangsläufig erforderlich.¹⁵ Der Heilige Stuhl, wenn es sich um ein Institut päpstlichen Rechts handelt, oder der Diözesanbischof, wenn es sich um ein Institut diözesanen Rechts handelt, ist auf Antrag des obersten Leiters des Instituts mit Zustimmung seines Rates zuständig, einem Religiösen die Exklausuration aufzuerlegen. Bevor der oberste Leiter den Antrag stellt, informiert er den betreffenden Religiösen, nennt ihm die Gründe, aus denen er ihm die Exklausuration auferlegen lassen will, und gibt ihm Gelegenheit, sich zu verteidigen (vgl. c. 50 CIC). Die Dauer der auferlegten Exklausuration (in der Regel drei bis fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung), der Wohnort des exklausurierten

¹³ Vgl. ebd. Nrn. 130 und 178-179.

¹⁴ Vgl. ebd. Nrn. 131 und 180.

¹⁵ Das hat die Apostolische Signatur beispielsweise herausgestellt im Dekret vom 20. September 2012, Prot.-Nr. 44605/10 CA, hier Nr. 3, in: *Monitor ecclesiasticus* 130 (2015), S. 337–343, hier S. 341f.

Religiosen und weitere Bestimmungen werden von der zuständigen kirchlichen Autorität im Exklausurationsdekret festgelegt.

Rechtsstellung eines exklausurierten Religiösen (c. 687 CIC)

Die Rechtsstellung eines exklausurierten Religiösen (vgl. Leitlinien Nr. 72) ist im Falle einer beantragten Exklausuration wie auch im Falle einer auferlegten Exklausuration grundsätzlich dieselbe. Der exklausurierte Religiöse bleibt Mitglied des Instituts und steht weiterhin in Abhängigkeit und Sorge seiner zuständigen Oberen, und wenn er Kleriker ist, auch des Ortsordinarius. Er hat kein aktives und passives Stimmrecht in seinem Institut mehr. Er gilt als befreit von allen Verpflichtungen, die sich mit seinen neuen Lebensumständen nicht vereinbaren lassen. Er darf das Ordensgewand weiterhin tragen, es sei denn, im Exklausurationsindult ist etwas anderes bestimmt. Weitere Regelungen (z. B. die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen,) können im Exklausurationsindult getroffen werden. Auch die finanziellen Aspekte sollten zwischen dem exklausurierten Religiösen und dem Institut geregelt werden, am besten in einer schriftlichen Vereinbarung.¹⁶ Da der exklausurierte Religiöse weiterhin Mitglied des Instituts ist, hat das Institut weiterhin die Pflicht, für ihn zu sorgen, nicht nur pastoral, sondern auch finanziell (vgl. c. 670 CIC). Soweit es möglich ist, erscheint es angemessen, dass der exklausurierte Religiöse seinen Lebensunterhalt selbst verdient. Ist dies nicht möglich (z. B. aufgrund von Alter, Krankheit oder Arbeitslosigkeit), muss das Institut ihn finanziell unterstützen.

Austritt (cc. 688–693 CIC)

Austritt ist die endgültige Trennung vom Institut auf Initiative des Religiösen selbst.

Ein Novize kann ein Institut jederzeit frei verlassen (vgl. c. 653 § 1 CIC), da er nicht durch Gelübde gebunden ist. Gleiches gilt für einen Postulanten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Austritt im rechtlichen Sinne. Die Inkorporation in ein Institut erfolgt mit der Profess. Novizen und ebenso auch Postulanten sind rechtlich gesehen noch gar nicht in das Institut

¹⁶ Ein Beispiel dafür, welchen Ausmaß der Streit einer exklausurierten Schwester mit ihrem Institut über die Höhe ihres Unterhalts annehmen kann, ist das Urteil der Römischen Rota c. CEDILLO vom 18. November 2011, in: *Studia Canonica* 47 (2013), S. 511–526. Der Streit hat die Römische Rota über 20 Jahre lang beschäftigt.

eingetreten, daher kann nicht von Austritt die Rede sein, wenn sie das Institut wieder verlassen.

Ein Religiöse mit zeitlichen Gelübden kann aus seinem Institut austreten, wenn die Zeit seiner Profess beendet ist (vgl. c. 688 § 1 CIC). In diesem Fall sind für den Austritt keine weiteren kirchenrechtlichen Formalitäten erforderlich. Wenn ein Religiöse mit zeitlichen Gelübden das Institut aus einem schwerwiegenden Grund vor Ablauf seiner Profess verlassen möchte, kann er vom obersten Leiter mit Zustimmung seines Rates ein Austrittsindult erhalten (vgl. c. 688 § 2 CIC). Dies gilt sowohl für Institute päpstlichen Rechts wie auch für Institute diözesanen Rechts.¹⁷ Nur bei selbstständigen Klöstern, die keinen anderen Oberen haben (vgl. c. 615 CIC), bedarf das Austrittsindult der Bestätigung durch den Diözesanbischof, um gültig zu sein.

Ein Religiöse mit feierlichen Gelübden kann ein Austrittsindult nur aus sehr schwerwiegenden, vor Gott erwogenen Gründen beantragen (vgl. c. 691 § 1 CIC). Die Leitlinien empfehlen, dass ein Religiöse in diesem Fall die Hilfe und den Rat umsichtiger und erfahrener Personen in Anspruch nimmt (vgl. Nr. 78). Zuständig für die Gewährung des Austrittsindults ist eine Autorität außerhalb des Instituts: bei Instituten päpstlichen Rechts der Heilige Stuhl, bei Instituten diözesanen Rechts der Bischof der Diözese, der der betreffende Ordensangehörige angehört, wobei auch in diesem Fall der Heilige Stuhl angerufen werden kann (vgl. c. 691 § 1 CIC).

Beabsichtigt ein Religiöse, ein Austrittsindult zu beantragen, so hat er den Antrag an den obersten Leiter des Instituts zu richten. Dieser leitet den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme und der seines Rates an die zuständige kirchliche Autorität weiter. Da es wichtig ist, genaue Informationen zu erhalten, um die Angelegenheit angemessen beurteilen zu können, sollte auch der zuständige höhere Obere (z. B. Abt oder Prior eines selbstständigen Hauses oder der höhere Obere einer Provinz) eine Stellungnahme abgeben, da er den betreffenden Religiösen in der Regel besser kennt als der oberste Leiter, insbesondere bei internationalen Instituten (vgl. Leitlinien Nr. 78). Bei ihrer Stellungnahme sollen die Oberen die Stichhaltigkeit und die Schwere der Gründe abwägen, wobei sie sowohl das Wohl des betreffenden Religiösen als auch das Wohl des Instituts vor Augen haben. Wird das Austrittsindult entsprechend dem Antrag gewährt, muss dies dem betreffenden Religiösen mitgeteilt werden (vgl.

¹⁷ Diese Regelung wurde durch das Apostolische Schreiben *Competentias quasdam* (wie Anm. 2) eingeführt. Bis dahin sah c. 688 § 2 CIC vor, dass bei Instituten bischöflichen Rechts das Austrittsindult durch den Bischof der Niederlassung, zu der der Religiöse gehört, bestätigt werden musste, um gültig zu sein.

c. 692 CIC). Der Religiöse, der das Indult erbittet, kann seinen Antrag jederzeit während des Verfahrens zurückziehen,¹⁸ und er hat das Recht, das Dekret bei der Bekanntgabe abzulehnen. Das Indult tritt in Kraft, wenn es bekanntgegeben und nicht abgelehnt wird. Die Mitteilung erfolgt in der Regel schriftlich mit Empfangsbestätigung (vgl. c. 56 CIC), entweder durch persönliche Übergabe oder durch Übersendung per Einschreiben. Das Indult kann dem Religiösen auch in Anwesenheit eines Notars oder zweier Zeugen vorgelesen werden (vgl. c. 55 CIC). In diesem Fall muss ein Protokoll erstellt werden, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Das rechtmäßig bekanntgegebene und nicht abgelehnte Austrittsindult führt von Rechts wegen zu einer Dispens¹⁹ von den Gelübden und von allen Verpflichtungen, die sich aus der Profess ergeben (vgl. c. 692 CIC). Derjenige, der aus einem Religiöseninstitut austritt, kann vom Institut nichts für die in ihm geleistete Arbeit verlangen, wobei das Institut gegenüber Ausgetretenen Billigkeit und evangelische Liebe wahren soll (vgl. c. 702 CIC).

Handelt es sich bei dem Religiösen, der um ein Austrittsindult bittet, um einen Kleriker, so wird das Indult nur dann gewährt, wenn er einen Bischof gefunden hat, der bereit ist, ihn in seiner Diözese zu inkardinieren oder ihn zumindest versuchsweise aufzunehmen, oder wenn er zusammen mit dem Austrittsindult auch die Laisierung beantragt (vgl. c. 693 CIC). Hat der Religiöse einen Bischof gefunden, der bereit ist, ihn aufzunehmen, muss dem Antrag eine Absichtserklärung des Bischofs beigefügt werden. Nach der Verwaltungspraxis des Heiligen Stuhls (vgl. Leitlinien Nr. 79) wird im Fall eines Klerikers im Austrittsindult zunächst nur eine Exklaustration gewährt und dem Bischof eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Inkardination erfolgt sein muss. Wird der Religiöse vor Ablauf der Frist durch Dekret des Bischofs oder kraft Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. c. 693 CIC) in die Diözese inkardiniert, scheidet er rechtmäßig aus dem Institut aus. Lehnt der Bischof ihn hingegen ab, muss das Verfahren erneut durchlaufen werden, da der Heilige Stuhl ein Austrittsindult für Kleriker nur für eine bestimmte Diözese erteilt.

Ein Religiöse, der nach Abschluss des Noviziats oder nach der Profess rechtmäßig aus einem Institut ausgeschieden ist, kann vom obersten Leiter des Instituts mit Zustimmung seines

¹⁸ Würde das Verfahren trotzdem weitergeführt, wäre ein Austrittsindult ungültig. Vgl. dazu beispielsweise das Urteil der Apostolischen Signatur vom 9. November 1978, Prot.-Nr. 7607/76 CA, hier Nr. 12, in: *Commentarium pro religiosis et missionariis* 60 (1979), S. 267–274, hier S. 270.

¹⁹ Zur Frage, ob es sich im rechtlichen Sinne um eine Dispens handelt, vgl. WALSH, Maurice B., *The Authority to “Dispense” from Vow or Solemn Pledge*, in: *The Jurist* 59 (1999), S. 263–269.

Rates wieder in das Institut aufgenommen werden, ohne dass er ein neues Noviziat absolvieren muss (vgl. c. 690 § 1 CIC). Der oberste Leiter bestimmt eine angemessene Probezeit, die der Ablegung der zeitlichen Profess vorausgeht, sowie die Dauer, für die die zeitlichen Gelübde abgelegt werden sollen, bevor eine Zulassung zur feierlichen Profess möglich ist, unter Beachtung der Bestimmungen der cc. 655 und 657 CIC. Der Obere eines selbstständigen Klosters (z. B. der Abt einer Benediktinerabtei) hat mit Zustimmung seines Rates die gleiche Befugnis (vgl. c. 690 § 2 CIC). Die Leitlinien betonen, dass c. 690 CIC „nicht für entlassene Mitglieder gilt, da die Entlassung eine andere Form des Verlassens des Instituts ist“ (Nr. 77).

Entlassung (c. 694–701 CIC)

Die Entlassung ist die endgültige Trennung eines Religiösen vom Institut, die ihm entweder kraft Gesetzes oder durch die zuständige kirchliche Autorität auferlegt wird.

Entlassung *ipso facto* (c. 694 CIC)

Die Entlassung *ipso facto* erfolgt allein durch die Tatsache, dass eine bestimmte Verletzung einer Verpflichtung des Ordenslebens begangen wurde. In diesem Fall gibt es kein Entlassverfahren und es wird kein Entlassdekret ausgestellt. Die Entlassung erfolgt kraft Gesetzes durch das Erfüllen der entsprechenden Tatbestände. Der zuständige Obere hat mit seinem Rat die Beweise zu sammeln und die Tatsache der Entlassung *ipso facto* festzustellen. Der CIC nennt drei Gründe für eine Entlassung *ipso facto* (vgl. c. 694 § 1 CIC):

1. offenkundiger Abfall vom katholischen Glauben
2. Abschluss einer Ehe oder dessen Versuch, wenn auch nur in Form der Zivilehe
3. unrechtmäßige Abwesenheit von der eigenen Niederlassung von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, wenn der Ordensangehörige unauffindbar ist

Offenkundiger Abfall vom katholischen Glauben (c. 694 § 1 Nr. 1 CIC)

Wer offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist, kann nicht mehr Mitglied eines katholischen Religiöseninstituts sein. Unter Abfall vom katholischen Glauben fallen Apostasie,

d. h. die Ablehnung des Glaubens als Ganzen, Häresie, d. h. die Leugnung einer Glaubenswahrheit, und Schisma, d. h. die Weigerung, sich dem Papst zu unterstellen oder in Gemeinschaft mit der Hierarchie der Kirche zu bleiben. Als Abfall vom katholischen Glauben betrachtet wird auch ein Kirchenaustritt (vgl. Leitlinien Nr. 82). Zwar ist ein Kirchenaustritt als solcher noch nicht zwangsläufig ein Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas. Ein solcher liegt nur vor, wenn die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen, die äußere Bekundung dieser Entscheidung und die Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität gegeben sind.²⁰ Es ist daher immer nach den konkreten Beweggründen für den Austritt zu fragen. Allerdings ist es bei einem Religiösen schwer vorstellbar, dass ein Kirchenaustritt als rein administrativer Akt mit nur zivilrechtlichen Folgen,²¹ wie etwa keine Kirchensteuer mehr zahlen zu müssen, intendiert ist. Bei einem Religiösen dürfte vielmehr ein Kirchenaustritt nach außen hin immer wie ein Abfall vom katholischen Glauben wirken.

Des Weiteren muss der Abfall vom katholischen Glauben offenkundig sein. Die Leitlinien sehen einen Glaubensabfall als offenkundig an, „wenn die Tatsache öffentlich bekannt ist aufgrund der verwendeten Mittel (Presse, Internet, öffentliche Erklärung) oder der Offensichtlichkeit der Tatsache“ (Nr. 82). Der Abfall vom katholischen Glauben muss nach außen hin erkennbar sein. Ein Glaubenszweifel fällt nicht darunter, ebenso wenig wie eine rein innere Abkehr vom Glauben, die nicht öffentlich erklärt wird.

Neben der Entlassung *ipso facto* aus dem Institut zieht sich der betreffende Religiöse die für Apostaten, Häretiker oder Schismatiker vorgesehenen Tatstrafen zu (vgl. c. 1364 CIC).

²⁰ Vgl. dazu das Zirkularschreiben des damaligen Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte in Bezug auf die Klärung des *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZTESTEXTE, Zirkularschreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an die Präsidenten der Bischofskonferenzen, in: *Communicationes* 38 (2006) S. 170–172; dt.: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 44 (15.08.2007), S. 13f. Ein offenkundiger Abfall vom katholischen Glauben, von dem in c. 694 § 1 Nr. 1 CIC die Rede ist, ist allerdings weiter zu fassen, als ein Abfall von der Kirche durch formalen Akt, mit dem sich das Zirkularschreiben befasst.

²¹ In Deutschland ist dies auch aus staatlicher Sicht nicht möglich. Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2012 - Az. 6 C 7.12) hat entschieden, dass ein vor einer staatlichen Behörde erklärter Kirchenaustritt nicht auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränkt werden darf.

Abschluss einer Ehe oder dessen Versuch, wenn auch nur in Form einer Zivilehe (c. 694 § 1 Nr. 2 CIC)

Jemand kann nicht ehelos leben und gleichzeitig verheiratet sein. Daher wird ein Religiöse, der eine Ehe schließt oder zu schließen versucht, wenn auch nur eine Zivilehe, *ipso facto* aus dem Institut entlassen. Nur die Ehe eines Religiösen mit zeitlichen Gelübden kann kanonisch gültig geschlossen werden. Die Gültigkeit der Ehe eines Religiösen mit ewigen Gelübden ist durch das trennende Ehehindernis eines öffentlichen ewigen Keuschheitsgelübdes in einem Religiöseninstitut ausgeschlossen (vgl. c. 1088 CIC). Ob kirchenrechtlich gültige Ehe oder nur der Versuch einer Eheschließung, die kirchrechtlich ungültig ist: in beiden Fällen ist der betreffende Religiöse *ipso facto* aus dem Institut entlassen.

Darüber hinaus ziehen sich sowohl der betreffende Religiöse als auch die Person, mit der er die Ehe geschlossen oder zu schließen versucht hat, kirchenrechtliche Strafen zu (vgl. c. 1329 § 2 CIC). Ist der Religiöse Kleriker, ist er suspendiert und kann mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden (vgl. c. 1394 § 1 CIC). Wenn der Religiöse kein Kleriker ist, zieht er sich die Tatstrafe des Interdikts zu (vgl. c. 1394 § 2 CIC). Hinzu kommt die Irregularität für den Empfang einer Weihe (vgl. c. 1041 Nr. 3° CIC). Die Person, mit der der Religiöse die Ehe geschlossen oder zu schließen versucht hat, zieht sich ebenfalls die genannten Strafen zu (vgl. c. 1329 § 2 CIC).

Unrechtmäßige Abwesenheit von der eigenen Niederlassung von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, wenn der Ordensangehörige unauffindbar ist (c. 694 § 1 Nr. 3 CIC)

„Das Leben in Gemeinschaft ist ein Wesenselement des Ordenslebens“, so beginnt Papst Franziskus sein Apostolische Schreiben *Communis vita* vom 19. März 2019,²² mit dem ein dritter Tatbestand der Entlassung *ipso facto* eingeführt wurde, nämlich der Verstoß gegen dieses Wesenselement des Ordenslebens: unrechtmäßige Abwesenheit von der eigenen Niederlassung von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, wenn der Ordensangehörige unauffindbar ist.

²² FRANCISCUS, Apostolisches Schreiben *Communis vita* vom 19. März 2019, in: AAS 111 (2019), S. 483–485; dt.: AfkKR 187 (2020), S. 168f.

Der CIC sieht eine Entlassung im Rahmen eines Entlassungsverfahrens vor, wenn die unrechtmäßige Abwesenheit eines Religiösen mindestens ein halbes Jahr andauert. Das Entlassdekret muss jedoch dem betreffenden Religiösen bekanntgegeben werden, um in Kraft zu treten. Wenn der Religiöse unauffindbar ist, führt dies zu ernsthaften Schwierigkeiten. Als Lösung für dieses Problem sieht der CIC die Entlassung *ipso facto* im Falle einer längeren, d. h. mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate andauernden, unrechtmäßigen Abwesenheit bei Unauffindbarkeit vor. Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: unrechtmäßige Abwesenheit während zwölf aufeinanderfolgender Monate und Unauffindbarkeit. Wenn ein Religiöse unrechtmäßig abwesend ist, sind seine Oberen verpflichtet, ihm nachzugehen und ihm zu helfen, zurückzukehren und in seiner Berufung auszuharren (vgl. c. 665 § 2 CIC). Wenn der Versuch der Oberen, den unrechtmäßig abwesenden Religiösen ausfindig zu machen, fehlschlägt, weil er unauffindbar ist, ist dies in den Akten zu vermerken. Zu der Frage, wann ein Religiöse als unauffindbar gilt, heißt es in den Leitlinien: „Als auffindbar gilt eine Person, deren Wohnadresse oder zumindest deren Aufenthaltsort bekannt ist; ebenso eine Person, die ihre Adresse bzw. ihren Aufenthaltsort mitgeteilt hat. Eine Person gilt als unauffindbar, wenn nur eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse, ein Profil in sozialen Netzwerken oder eine fiktive Adresse bekannt sind“ (Nr. 84). Entscheidend ist, dass eine Postadresse bekannt ist, unter der der Religiöse tatsächlich zu erreichen ist und an die ein Entlassdekret, das im Rahmen eines Entlassverfahrens ausgestellt wird, geschickt werden könnte. Nur wenn dies nicht der Fall ist, beginnt mit dem Datum der Aktennotiz die Zwölfmonatsfrist zu laufen. Bleibt der Ordensangehörige mindestens zwölf ununterbrochene Monate lang unrechtmäßig abwesend und unauffindbar, d. h. der Obere hat wiederholt erfolglos versucht, ihn ausfindig zu machen, oder es ist allgemein bekannt, dass er sich absichtlich unauffindbar macht (vgl. Leitlinien Nr. 86), erfolgt die Entlassung *ipso facto*. Nur in diesem Fall schreibt der CIC vor, dass die Feststellung der Tatsache der Entlassung *ipso facto* von einer Autorität außerhalb des Instituts bestätigt werden muss: bei Instituten päpstlichen Rechts vom Heiligen Stuhl und bei Instituten bischöflichen Rechts vom Bischof des Hauptsitzes.

Entlassung durch Entlassverfahren (cc. 695–700 CIC)

Neben der Entlassung *ipso facto* kennt der CIC eine Entlassung im Rahmen eines Entlassverfahrens. Es wird unterschieden zwischen einer obligatorischen Entlassung und einer fakultativen Entlassung.

Obligatorische Entlassung (c. 695 CIC)

Die Delikte, die Grund für eine obligatorische Entlassung sind, wurden zuletzt durch das Apostolische Schreiben *Recognitum Librum VI* abgeändert. Danach muss das Entlassverfahren obligatorisch eingeleitet werden bei den folgenden Delikten (vgl. c. 695 § 1 CIC): Eheähnliches Verhältnis (c. 1395 § 1 CIC); andere sexuelle Vergehen (c. 1395 § 2 CIC); Sexualdelikte, begangen durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch Autoritätsmissbrauch (c. 1395 § 3 CIC). Mord, Entführung, Verstümmelung, schwere Körperverletzung (c. 1397 § 1 CIC); Abtreibung (c. 1397 § 2 CIC). Sexuelle Vergehen mit einem Minderjährigen oder einer Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (c. 1398 § 1 Nr. 1 CIC); Kinderpornografie (c. 1398 § 1 Nr. 2–3 CIC). Bei den in c. 1395 §§ 2–3 und c. 1398 § 1 CIC genannten Delikten kann der zuständige Obere von der Einleitung eines Entlassverfahrens absehen, wenn für die Besserung des Mitglieds, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann, sodass in diesen Fällen von einer bedingt obligatorischen Entlassung gesprochen wird.

Es obliegt dem höheren Oberen (sein Rat muss nicht notwendigerweise einbezogen werden, anders als im Falle einer fakultativen Entlassung), die Beweise für das Vergehen und seine Zurechenbarkeit zu sammeln. Die Anschuldigung und die Beweise müssen dem betroffenen Religiösen zur Kenntnis gebracht werden, und er muss die Möglichkeit erhalten, sich zu verteidigen. Alle Akten sind vom höheren Oberen und von einem Notar (dessen Funktion beispielsweise des Sekretär des höheren Oberen wahrnehmen kann) zu unterzeichnen und zusammen mit der Stellungnahme des beschuldigten Religiösen an den obersten Leiter des Instituts zu senden (vgl. c. 695 § 2 CIC). Der weitere Verlauf des Verfahrens ist derselbe wie im Falle einer fakultativen Entlassung.

Fakultative Entlassung (c. 696–697 CIC)

Aus anderen als den oben genannten Gründen kann ein Religiöse fakultativ entlassen werden. Erforderlich ist, dass es sich um schwerwiegende, äußere, zurechenbare und rechtlich nachgewiesene Gründe handelt (vgl. c. 696 § 1 CIC). Der CIC nennt als mögliche Gründe: ständige Vernachlässigung der Verpflichtungen des geweihten Lebens; wiederholte Verletzungen Gelübde; hartnäckiger Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in einer schwerwiegenden Angelegenheit; schweres, aus einem schuldhaften Verhalten des Mitglieds entstandenes Ärgernis; hartnäckiges Festhalten oder Verbreiten von durch das Lehramt der Kirche verurteilten Lehren; öffentliche Anhängerschaft an vom Materialismus oder Atheismus angesteckte Ideologien; unrechtmäßige Abwesenheit von mindestens einem halben Jahr. Die Liste ist nicht vollständig. Andere Gründe von gleicher Schwere kommen ebenfalls in Betracht. Im Falle eines Religiösen mit zeitlichen Gelübden können sie auch weniger schwerwiegend sein (vgl. c. 696 § 2 CIC).

Wenn der höhere Obere nach der Anhörung seines Rates beschließt, das Entlassungsverfahren einzuleiten, muss er zunächst die nötigen Beweise sammeln (vgl. c. 697 Nr. 1 CIC). Danach muss der höhere Obere den betreffenden Religiösen schriftlich oder vor zwei Zeugen verwarren, mit der ausdrücklichen Androhung der Entlassung, wenn er sich nicht bessert.²³ Dabei muss er den Grund für die Entlassung klar angeben und dem Religiösen die Möglichkeit geben, sich zu verteidigen. Bleibt die erste kanonische Verwarnung erfolglos, muss der höhere Obere frühestens nach fünfzehn Tagen eine weitere Verwarnung aussprechen mit denselben Formalitäten wie bei der ersten (vgl. c. 697 Nr. 2 CIC). Bleibt auch die zweite kanonische Verwarnung erfolglos und kommt der höhere Obere zusammen mit seinem Rat in geheimer Abstimmung²⁴ zu dem Schluss, dass der Ordensangehörige unverbesserlich ist und dass die vorgebrachten Verteidigungsgründe unzureichend sind, übergibt er die von ihm und einem Notar unterzeichneten Akten zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Religiösen dem obersten Leiter des Institut (vgl. c. 697 Nr. 3 CIC). Ab diesem Punkt des Verfahrens ist der weitere Verlauf bei einer obligatorischen Entlassung wie auch bei einer fakultativen Entlassung derselbe.

Ablauf des Entlassverfahrens (cc. 698–700 CIC)

²³ In der Praxis ist wichtig, an diese ausdrückliche Androhung der Entlassung zu denken. Wird sie vergessen, kann ein späteres Entlassdekret wegen eines Formfehlers für nichtig erklärt werden.

²⁴ Die Leitlinien sehen in diesem Fall eine geheime Abstimmung vor (vgl. Nr. 94), was sich aus dem Wortlaut des c. 697 Nr. 3 CIC nicht ergibt.

Bei einem Entlassverfahren handelt der oberste Leiter kollegial mit seinem Rat, der zur Gültigkeit aus mindestens vier Mitgliedern bestehen muss. Sie prüfen die Beweise, die Argumente und die vorgebrachten Verteidigungsgründe. Der betreffende Religiöse hat während eines Entlassverfahrens das Recht, direkt mit dem obersten Leiter in Verbindung zu treten und ihm seine Verteidigungsgründe direkt mitzuteilen (vgl. c. 698 CIC). Nach sorgfältiger Prüfung erfolgt eine geheime Abstimmung im Rat des obersten Leiters in kollegialer Weise. Wenn die einfache Mehrheit dafür stimmt, erlässt der oberste Leiter das Entlassungsdekret, wobei für dessen Gültigkeit die Recht- und Tatsachenlage zumindest summarisch dargelegt werden müssen (vgl. c. 699 § 1 CIC). Dieses Verfahren ist sowohl in Instituten päpstlichen Rechts wie auch in Instituten diözesanen Rechts dasselbe. Bei selbstständigen Klöstern, die keinen anderen Oberen haben (vgl. c. 615 CIC), tritt der höhere Obere an die Stelle des obersten Leiters und entscheidet mit seinem Rat kollegial über die Entlassung in der oben beschriebenen Weise (vgl. c. 699 § 2 CIC).²⁵ Eine Bestätigung des Entlassungsdekrets durch den Heiligen Stuhl im Falle von Instituten päpstlichen Rechts oder durch den Diözesanbischof im Falle von Instituten diözesanen Rechts bzw. von selbstständigen Klöstern, die keinen anderen Oberen haben (vgl. c. 615 CIC), ist nicht mehr erforderlich.²⁶ Das Entlassungsdekret tritt in Kraft, wenn es dem betreffenden Religiösen bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt postalisch per Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Übergabe in Anwesenheit von zwei Zeugen (vgl. Leitlinien Nr. 96). Um gültig zu sein, muss das Dekret auf das Recht hinweisen, innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe bei der zuständigen kirchlichen Autorität Rekurs einzulegen, ohne dass der Antrag, von dem c. 1734 § 1 CIC handelt, gestellt werden muss.²⁷ Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung (vgl. c. 700 CIC).

²⁵ Diese Befugnis wurde dem höheren Oberen durch das Apostolische Schreiben *Competentias quasdam* (wie Anm. 2) übertragen. Vorher hatte in diesem Fall der zuständige Diözesanbischof über die Entlassung zu entscheiden.

²⁶ Die Bestätigung durch eine institutsexterne Autorität wurde durch das Apostolische Schreiben *Competentias quasdam* (wie Anm. 2) abgeschafft. Die Rechte der entlassenen Ordensleute sind durch die Möglichkeit, Rekurs bei der zuständigen kirchlichen Autorität einzulegen, ausreichend geschützt.

²⁷ Die Frist für den Rekurs wurde durch das Apostolische Schreiben *Expedit ut iura* vom 2. April 2023, in: *L'Osservatore Romano* 163, 78 (3. April 2023), S. 10, von zehn auf dreißig Tage erhöht. Der Ablauf des hierarchischen Rekurses ist in den cc. 1732–1739 CIC normiert. Vgl. auch HEIMERL, Hans, *Der hierarchische Rekurs* (can. 1732-1739 CIC), in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 35, 158–177. Ein vorheriger Antrag auf Rücknahme des Dekretes, wie im Verfahren des hierarchischen Rekurses gem. c. 1734 § 1 CIC grundsätzlich vorgesehen, entfällt bei einem Rekurs gegen ein Entlassdekret.

Rechtswirkungen der Entlassung (c. 701 CIC)

Mit der rechtmäßigen Entlassung erlöschen ohne Weiteres die Gelübde sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus der Profess ergeben. Wer aus einem Religiöseninstitut entlassen wurde, kann vom Institut nichts für die in ihm geleistete Arbeit verlangen, wobei das Institut gegenüber Entlassenen Billigkeit und evangelische Liebe wahren soll (vgl. c. 702 CIC).

Handelt es sich bei dem Entlassenen um einen Kleriker, darf er die Weihe nicht ausüben, bis er einen Bischof findet, der ihn in seine Diözese aufnimmt oder ihm zumindest die Ausübung der Weihe gestattet (vgl. c. 701 CIC). Durch die Entlassung aus dem Institut erlischt auch die Inkardination. Daraus ergibt sich die Besonderheit eines Klerikers ohne Inkardination und damit eine Situation, die in c. 265 CIC ausdrücklich verworfen wird.²⁸

Sonderfälle: Entlassung eines Novizen und Nichtzulassung zur weiteren Profess

Es gibt zwei Sonderfälle, bei denen es sich nicht um eine Entlassung im engeren Sinne handelt, die aber trotzdem hier mit abgehandelt werden sollen, da sie eine Trennung vom Institut zur Folge haben, die den Betroffenen vom Institut auferlegt wird: die Entlassung eines Novizen und die Nichtzulassung zur weiteren Profess.

Bei der Entlassung eines Novizen handelt es sich nicht um eine Entlassung im rechtlichen Sinne, da – wie oben für den Austritt bereits dargelegt – ein Novize noch keine Profess abgelegt hat und daher rechtlich noch nicht in das Institut inkorporiert ist und somit auch nicht im rechtlichen Sinne aus dem Institut wieder entlassen werden kann, auch wenn der CIC für diesen Fall das Wort *dimittere* verwendet und die deutsche Übersetzung von entlassen spricht.²⁹

²⁸ Diese Problematik war schon den Konsultoren bei der Bearbeitung des *Schema CIC* von 1980 bewusst. Sie waren der Ansicht, dass die Lehre diese Frage weiter untersuchen und klären muss, gingen jedoch davon aus, dass die Inkardination im Institut trotz der Entlassung bestehen bleibt (vgl. Schema De institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangeliorum, in: *Communicationes* 13 [1981], S. 325-407; hier S. 359f.). Diese Ansicht würde zwar das Problem eines Klerikers ohne Inkardination lösen, würde aber ein anderes Problem aufwerfen: Der entlassene Kleriker wäre dann in einen Verband inkardiniert, dessen Oberer trotz der Inkardination kein Weisungsrecht ihm gegenüber hat, da die Rechte und Pflichten aus der Profess nicht mehr bestehen (vgl. c. 701 CIC). Auch hätte der entlassene Kleriker trotz der Inkardination keinen Unterhaltsanspruch gegenüber seinem Inkardinationsverband (vgl. c. 702 § 1 CIC). Weiterführend zu dieser Thematik: KASLYN, Robert J., *The Incardination Status of the Cleric Dismissed from a Religious Institute*, in: *Studia canonica* 37 (2003), S. 99–124.

²⁹ Eine geeigneteren Übersetzung wäre beispielsweise wegschicken. In diesem Beitrag wird die Terminologie des CIC aber beibehalten.

Entlassen werden kann ein Novize jederzeit (vgl. c. 653 § 1 CIC). Ein gerechter Grund für eine Entlassung und die Mitteilung dieses Grundes an den Novizen ist nicht explizit vorgeschrieben,³⁰ doch darf beides als zumindest moralische Verpflichtung wohl vorausgesetzt werden.

Nach Ablauf der zeitlichen Profess kann es vorkommen, dass der betreffende Religiöse die Zulassung zu einer weiteren Profess (sei es die Zulassung zu einer weiteren zeitlichen Profess oder die Zulassung zur feierlichen Profess) beantragt, der Obere oder die Gemeinschaft ihn aber nicht zulassen wollen. In diesem Fall kann der zuständige höhere Obere nach Anhörung des Rates (eine Zustimmung ist nicht erforderlich) ein Mitglied aus einem gerechten Grund von der Ablegung einer weiteren Profess ausschließen (c. 689 § 1 CIC). Eine physische oder psychische Krankheit, die den Religiösen nach dem Urteil eines Sachverständigen für ein Leben im Institut untauglich macht, kann ein Grund für die Nichtzulassung sein, es sei denn, die Krankheit wurde durch Fahrlässigkeit des Instituts oder durch im Institut geleistete Arbeit verursacht (vgl. c. 689 § 2 CIC). Wird ein Ordensangehöriger jedoch während der zeitlichen Profess geisteskrank (*amens*), kann er nicht aus dem Institut entlassen werden, auch wenn er zu einer weiteren Professablegung unfähig ist (vgl. c. 689 § 3 CIC).³¹

Zusammenfassung

Zwischen Ideal und Wirklichkeit klafft oft eine Lücke. Diese Kluft zwischen dem Ideal des treuen Ausharrens in der monastischen Berufung und der Realität der hohen Anzahl von Fällen der Trennung vom Institut spiegelt sich in den Leitlinien wider. Nach einer Analyse des Problems ermutigt das Dokument die Religiösen, treu in ihrer Berufung zu verharren, und ermahnt die Institute und Oberen, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Leitlinien verschließen jedoch nicht die Augen vor der Realität. Trotz aller Bemühungen und guten Willens kann es Gründe geben, die zur Trennung vom Institut führen.³² Zu diesem Zweck gibt das Dokument einen Überblick über die kanonischen Normen und die Verwaltungspraxis

³⁰ Anders als im CIC/1917, der eine verpflichtende Mitteilung der Gründe an den Novizen vorsah (vgl. c. 571 § 1 CIC/1917).

³¹ In der Praxis dürfte es schwierig sein, zwischen einer psychischen Erkrankung i. S. d. c. 689 § 2 CIC und einer Geisteskrankheit i. S. d. c. 689 § 3 CIC zu unterscheiden. Vgl. zu dieser Problematik HENSELER, Rudolf, Kommentar zu c. 686, in: MKCIC, Rn. 7f. Auch die Leitlinien äußern sich dazu nicht.

³² Weiterführend zu dieser Thematik: RIEGER, Rafael M., Der Umgang mit „biografischen Brüchen“ aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Wissenschaft und Weisheit 71 (2008), S. 228–244.

des Heiligen Stuhls und leistet damit für die betreffenden Religiösen selbst wie auch für die zuständigen Oberen einen wertvollen Überblick über den Verfahrensablauf bei den verschiedenen Arten der Trennung vom Institut. Leider gibt es bisher keine offizielle deutsche Übersetzung der Leitlinien. Obwohl die Leitlinien erst etwa drei Jahre alt sind, haben sich die kirchenrechtlichen Normen zur Trennung vom Institut bereits verändert. In den beiden jüngsten Änderungen in diesem Bereich wurden den einzelnen Instituten mehr Kompetenzen zugestanden. So wurde die Dauer, für die die zuständige Autorität des Instituts selbst eine Exklaustration gewähren kann, erhöht, im Falle einer obligatorischen Entlassung wurde der zuständigen Autorität des Instituts mehr Entscheidungsspielraum gewährt und ein Entlassdekret muss zur Gültigkeit nicht mehr von einer institutsexternen Autorität bestätigt werden. Dadurch wurde das Prinzip der Subsidiarität gestärkt. Mehr Rechte bedeutet aber auch mehr Eigenverantwortung und eine genaue Kenntnis der kirchenrechtlichen Bestimmungen, damit die Rechte der betreffenden Religiösen gewahrt bleiben. Dazu möchte dieser Beitrag mit seinem aktuellen Überblick über das geltende Recht beitragen.